Allgemeine Geschäftsbedingungen der Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG – Dienstleistungen

Für sämtliche gewerblichen Dienstleistungen

Inhalt

Art. 1 Geltungsbereich 2
Art. 2 Definitionen 2
Art. 2.1 Angebot 2
Art. 3 Rechtsverhältnis mit dem Kunden 2
Art. 3.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses 2
Art. 3.2 Natur des Rechtsverhältnisses 3
Art. 3.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses 3
Art. 4 Dienstleistungen der IBI 3
Art. 4.1 Spezifizierung 3
Art. 4.2 Leistungsänderungen 3
Art. 4.3 Ausführung 3
Art. 4.4 Abtretung und Übertragung 4
Art. 4.5 Beizug von Dritten 4
Art. 5 Datenerhebung und Datenaustausch 4
Art. 5.1 Datenschutz 4
Art. 5.2 Auftragsbearbeitung 4
Art. 5.3 Datenaustausch 4
Art. 6 Tarife, Preise, Gebühren und Rechnungsstellung 4
Art. 6.1 Tarife, Preise und Gebühren 4
Art. 6.2 Rechnungsstellung 4
Art. 6.3 Zahlungsfrist 5
Art. 6.4 Zahlungsverzug 5
Art. 7 Haftung 5
Art. 8 Gewährleistung und Mängel 6
Art. 9 Einstellung von Dienstleistungen 6
Art. 10 Streitigkeiten, Rechtsweg 6
Art. 11 Inkrafttreten und Änderungen 6

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) sind nicht geschlechtsneutral formuliert. Formulierungen in der männlichen Form gelten ebenso für die weibliche Form. Die Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG wird zur vereinfachten Lesbarkeit nachfolgend als IBI bezeichnet.

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gewerblichen Dienstleistungen der IBI an die Kunden, soweit keine abweichende Regelung besteht.

[2] Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Einzelverträgen und Preisangaben die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der IBI und ihren Kunden.

[3] Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen sowie kommunalen Bestimmungen.

[4] Für einzelne Dienstleistungen können ergänzende oder abweichende besondere Vertrags- oder Produktbestimmungen gelten. Diese gehen den vorliegenden AGB vor.

Art. 2 Definitionen

Art. 2.1 Angebot

[1] Ein Angebot ist während der von der IBI mündlich oder schriftlich genannten Frist verbindlich. Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die IBI während 30 Tagen gebunden.

[2] Zusätzliche Anforderungen des Kunden, die nicht in den einzelnen Angeboten enthalten sind oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.

Art. 3 Rechtsverhältnis mit dem Kunden

Art. 3.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses

[1] Der Vertragsabschluss kann mündlich, elektronisch oder schriftlich erfolgen.

[2] Abweichende Regelung vorbehalten, treten schriftliche Verträge mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Parteien in Kraft. Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument.

[3] Mit der Auftragserteilung gelten diese AGB als anerkannt.

[4] Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangfolge, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist:

a. Individuelle schriftliche Vereinbarungen bzw. Einzelvertrag

b. Schriftliche Auftragsbestätigung

c. Angebot

d. Besondere Produkt- oder Leistungsbestimmungen

e. Preislisten und Gebühren

f. Vorliegende AGB

Art. 3.2 Natur des Rechtsverhältnisses

[1] Im Bereich der gewerblichen Dienstleistungen ist das Rechtsverhältnis zwischen der IBI und dem Kunden privatrechtlicher Natur.

[2] Es findet schweizerisches Recht Anwendung.

Art. 3.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

[1] Das Rechtsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Arbeitstagen vor der Beendigung durch schriftliche, elektronische Abmeldung beidseitig beendet werden.

[2] Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

[3] Bereits erbrachte Leistungen sowie bis zum Vertragsende angefallene Kosten und Verpflichtungen sind unabhängig von der Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

[4] Die Beendigung eines Vertragsverhältnisses lässt Ansprüche, die während dessen Dauer entstanden sind, unberührt.

Art. 4 Dienstleistungen der IBI

Art. 4.1 Spezifizierung

[1] Gegenstand und Inhalt der Dienstleistungen werden im Einzelvertrag bzw. den Produktbestimmungen oder Angeboten und in den vorliegenden AGB spezifiziert.

[2] Die IBI erbringt die vereinbarten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und mit der branchenüblichen Sorgfalt, soweit im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

Art. 4.2 Leistungsänderungen

[1] Die Parteien können jederzeit Änderungen der Leistungen vereinbaren. Änderungen der Leistungen haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung der mündlich vereinbarten Änderung.

[2] Führen Änderungswünsche des Kunden zu einem zusätzlichen Aufwand oder zu Mehrkosten, ist die IBI berechtigt, diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.

[3] Können sich die Parteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

Art. 4.3 Ausführung

[1] Der Kunde hat der IBI rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten der IBI erschweren könnten.

[2] Der Kunde gewährt der IBI den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und Anlagen und stellt die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

[3] Der Kunde stellt sicher, dass nicht von der IBI gelieferte Instrumente und Materialien den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

[4] Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die auf fehlende, verspätete oder unrichtige Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, gehen zulasten des Kunden.

Art. 4.4 Abtretung und Übertragung

[1] Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis der IBI an Dritte abtreten.

[2] Die IBI ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf Konzerngesellschaften oder Dritte zu übertragen, soweit dadurch die berechtigten Interessen des Kunden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Art. 4.5 Beizug von Dritten

[1] Die IBI darf für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substitute) beiziehen.

[2] Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

Art. 5 Datenerhebung und Datenaustausch

Art. 5.1 Datenschutz

[1] Die IBI bearbeitet Personendaten im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen im Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Einzelheiten der Datenbearbeitung sind in der jeweils gültigen Datenschutzerklärung der IBI geregelt.

Art. 5.2 Auftragsbearbeitung

[1] Soweit die IBI im Rahmen einer Dienstleistung Personendaten im Auftrag des Kunden bearbeitet, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Auftragsbearbeitung. Die Parteien können hierfür einen separaten Auftragsbearbeitungsvertrag abschliessen.

Art. 5.3 Datenaustausch

[1] Die Weitergabe von Personendaten an Dritte richtet sich nach der jeweils gültigen Datenschutzerklärung der IBI.

Art. 6 Tarife, Preise, Gebühren und Rechnungsstellung

Art. 6.1 Tarife, Preise und Gebühren

[1] Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, sind jeweils die im Angebot oder zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Produktbestimmungen, aufgeführten Preise und Gebühren der IBI (abrufbar unter www.ibi.ch) massgebend.

[2] Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Angebot und den Preisangaben in den Produktbestimmungen geht das Angebot vor.

[3] Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und allfälliger weiterer Abgaben.

[4] Bei längerfristigen Vertragsverhältnissen ist die IBI berechtigt, Preise und Gebühren anzupassen, wenn sich die Kosten für die Erbringung der Leistungen wesentlich verändern oder wenn gesetzliche, regulatorische oder behördliche Vorgaben dies erfordern.

Art. 6.2 Rechnungsstellung

[1] Für die Verrechnung massgebend sind die Bestimmungen gemäss Einzelvertrag bzw. den Produktbestimmungen oder Angeboten.

[2] Abweichende Verrechnungsformen sind vorgängig durch die IBI und den Kunden einvernehmlich festzulegen.

Art. 6.3 Zahlungsfrist

[1] Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zu begleichen.

[2] Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IBI zulässig.

[3] Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden allenfalls verursachte zusätzliche Aufwendungen (Porto, Inkasso, Verzugszins, usw.) in Rechnung gestellt.

Art. 6.4 Zahlungsverzug

[1] Bei Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die IBI vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen.

[2] Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine weitere Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist und dem Hinweis, dass die IBI berechtigt ist, den Kunden zu betreiben.

[3] Die IBI ist berechtigt, pro Mahnung eine Mahngebühr, Verzugszinsen sowie zusätzliche mit der Geltendmachung der Forderung verbundene Kosten zu erheben.

[4] Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins in der Höhe von 5 % berechnet.

Art. 7 Haftung

[1] Die IBI haftet für Schäden, die sie durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten verursacht.

[2] Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet die IBI nur, soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist oder im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

[3] Soweit gesetzlich zulässig, haftet die IBI nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbrechungen oder Ansprüche Dritter.

[4] Soweit gesetzlich zulässig, haftet die IBI nicht für Schäden oder Datenverluste, die auf Umstände ausserhalb ihres Einflussbereichs zurückzuführen sind, insbesondere auf Störungen von Telekommunikationsnetzen, Cyberangriffe durch Dritte, unbefugte Zugriffe Dritter, höhere Gewalt oder Fehlmanipulationen durch den Kunden.

[5] Für Datenverluste haftet die IBI nur, soweit diese durch eine von ihr zu vertretende Verletzung vertraglicher Pflichten verursacht wurden. Die Haftung für Datenverluste ist auf die Kosten beschränkt, die für eine angemessene Wiederherstellung der verlorenen Daten erforderlich sind, soweit gesetzlich zulässig.

[6] Die IBI haftet für beigezogene Hilfspersonen im gesetzlich zulässigen Umfang.

[7] Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten sowie in allen Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist.

[8] Der Kunde hat erkennbare Schäden und Haftungsfälle der IBI möglichst unverzüglich mitzuteilen und ihr die erforderlichen Informationen zur Prüfung und Abwicklung des Schadenfalls zur Verfügung zu stellen. Eine verspätete Meldung führt nur insoweit zu einer Einschränkung von Ansprüchen, als der IBI daraus ein konkreter Nachteil entsteht.

Art. 8 Gewährleistung und Mängel

1 Die IBI erbringt die vereinbarten Dienstleistungen sorgfältig und fachgerecht.

2 Der Kunde hat die erbrachten Leistungen nach deren Erbringung, soweit dies nach Art der Leistung zumutbar ist, zu prüfen und erkennbare Mängel möglichst unverzüglich zu melden.

3 Bei berechtigten Mängeln ist die IBI grundsätzlich berechtigt, zunächst Nachbesserung oder Ersatzleistung zu erbringen.

4 Schlägt die Nachbesserung trotz angemessener Frist fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, soweit im Einzelvertrag oder in den Produktbestimmungen nichts Abweichendes vereinbart wurde.

5 Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die auf unsachgemässe Verwendung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, ungeeignete bauseitige Voraussetzungen, vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien oder sonstige vom Kunden zu vertretende Umstände zurückzuführen sind.

Art. 9 Einstellung von Dienstleistungen

1 Bei Zahlungsverzug, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden kann die IBI ihre Leistungen nach vorgängiger Mahnung und angemessener Nachfrist einstellen, soweit dies gesetzlich zulässig und verhältnismässig ist.

2 Die Einstellung der Dienstleistungen entbindet den Kunden nicht von der Zahlung bereits erbrachter Leistungen und bis zum Vertragsende angefallener Kosten sowie von der Erfüllung anderer bereits entstandener Verpflichtungen.

3 Soweit die Einstellung der Dienstleistungen rechtmässig erfolgt, bestehen daraus keine Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber der IBI.

4 Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte bleibt vorbehalten.

Art. 10 Streitigkeiten, Rechtsweg

1 Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

2 Soweit ein Gerichtsstand durch Vereinbarung zulässig ist und die Parteien keinen abweichenden Gerichtsstand vereinbart haben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der IBI zuständig.

3 Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

4 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

Art. 11 Inkrafttreten und Änderungen

1 Diese AGB treten am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Vorschriften, Reglemente und AGB.

2 Die IBI behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit ganz oder teilweise zu ändern.

3 Änderungen gibt die IBI dem Kunden in geeigneter Weise vorgängig unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese AGB werden auf der Website der IBI (www.ibi.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.

Interlaken, 21. Oktober 2026
Im Namen des Verwaltungsrates der Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG





Heinz Binggeli
Präsident des Verwaltungsrats

Helmut Perreten
CEO